

## Hinweis der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Beschluss mit Bescheid vom 19. Oktober 2018 beanstandet. Der Beschluss ist nicht rechtswirksam.

### BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2019

## mit Wirkung zum 18. September 2018

#### Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsraten für das Jahr 2019 errechnet auf Basis des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsraten zu verwendende Klassifikationsmodell.

#### 1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsraten für das Jahr 2019 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,8683%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,1875%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,9906%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,9721%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 1,1044%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,7628%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,7153%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,8735%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,1599%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,0134%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,3821%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,0633%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,8914%

- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,5865%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	0,7601%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	1,1199%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0.8830%

# 2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsraten für das Jahr 2019 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,0800%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,3743%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von -0,3004%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,0584%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,0336%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von -0,1378%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von -0,0848%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,0364%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von -0,0413%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von -0,0314%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,2697%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von -0,2849%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,0235%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von -0,0089%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,0798%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,1475%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von -0,0449%

#### 3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2019

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2019 mit.